

// Im Blickpunkt

Im Rahmen von Unternehmensübernahmen fallen nicht unerhebliche Nebenkosten, wie z. B. Rechtsberatungskosten, Due Diligence Kosten, Grunderwerbsteuer, an, deren steuerliche Behandlung immer wieder für Diskussionsstoff sorgt. Im Anschluss an das BFH Urteil vom 27.3.2007 kommen *Lohmann/Goldacker/Achatz* zu dem Ergebnis, dass dem Zeitpunkt der Entstehung der Kosten ein erhebliches Gewicht zukommt. Sie entwickeln ein Prüfschema, anhand dessen die steuerliche Einordnung vorgenommen werden kann. *Hölscher* stellt die am 4.6.2008 im EU-Amtsblatt Nr. L145 veröffentlichte Verordnung über den modernisierten Zollkodex vor.

Markus van Ghemen, Verantwortlicher Redakteur Steuerrecht

**Entscheidungen****BFH: Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs trotz kleinerer Mängel**

Mit Urteil vom 10.4.2008 – VI R 38/06 – hat der BFH entschieden, dass die Aufzeichnungen im Fahrtenbuch eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten müssen, kleinere Mängel aber nicht zur Verwerfung des Fahrtenbuchs und Anwendung der 1%-Regelung führen, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind. § 8 Abs. 2 Satz 4 EStG setzt nicht die Einrichtung eines gesonderten Aufwandskontos voraus. Im Streitfall war es unverhältnismäßig, dem Fahrtenbuch die Anerkennung zu versagen, weil eine vorgenommene Fahrt, für die eine Tankrechnung vorlag, nicht aufgezeichnet worden war. Soweit in zwei Fällen zwischen den Kilometerangaben lt. Fahrtenbuch und Werkstattrechnungen keine genaue Übereinstimmung bestand, konnte dem nur indizielle Bedeutung zukommen, weil die Angaben über die Kilometerstände in Werkstattrechnungen erfahrungsgemäß häufig ungenau seien.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1591-1 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Anteilige stille Reserven eines betrieblich genutzten Raumes im Einfamilienhaus von Eheleuten erhöhen den Veräußerungsgewinn eines der Ehegatten nur zur Hälfte

Mit Urteil vom 29.4.2008 – VIII R 98/04 – hat der BFH wie folgt entschieden. Nutzt ein Ehegatte einen Kellerraum des im Miteigentum der Eheleute stehenden Einfamilienhauses als Lagerraum für seine Arztpraxis, erhöhen die anteilig auf diesen Raum entfallenden stillen Reserven bei Veräußerung der Praxis nur zur Hälfte den Veräußerungsgewinn, und zwar auch dann, wenn der nutzende Ehegatte alle Kosten für diesen Raum als Betriebsausgaben abgezogen hatte.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1591-2 unter www.betriebs-berater.de

Verwaltungsanweisungen**Zinsschranke (§ 4h EStG, § 8a KStG)**

BMF, 4.7.2008 – IV C 7 – S 2742-a/07/10001

Das BMF äußert sich zu Zweifelsfragen bei der Anwendung der Zinsschranke, u. a. zum Begriff des Fremdkapitals, wobei das Factoring ausführlich behandelt wird (Rz. 29–39 des Schreibens). Im Rahmen der Erläuterung des Zinsbegriffs wird u. a. festgelegt, dass Zinsaufwendungen und -erträge, die Sonderbetriebsausgaben oder -einnahmen sind, der Mitunternehmerschaft zugeordnet werden (Rz. 19 und Rz. 50 ff.), Rz. 25 bis 26 erläutern die Behandlung der Zinsanteile in Leasingraten. Weitere Punkte sind u. a. die Ermittlung des steuerlichen EBITDA, der Konzernbegriff (Rz. 59 ff.), die Escape-Klausel (Rz. 69 ff.), die Gesellschafterfremdfinanzierung (Rz. 79 ff.) sowie die Anwendung der Zinsschranke bei PPP-Projekten und bei Betrieben der öffentlichen Hand.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1591-3 unter www.betriebs-berater.de

Verlustabzugsbeschränkung für Körperschaften (§ 8c KStG)

BMF, 4.7.2008 – IV C 7 – S 2745-a/08/10001

Das BMF nimmt zur Anwendung des § 8c KStG Stellung, u. a. zur Frage, welche Sachverhalte einen schädlichen Beteiligungserwerb auslösen können (Rz. 7 des Schreibens: z. B. der Erwerb von Genussscheinen; Stimmrechtsvereinbarungen, Stimmrechtsbindungen, Stimmrechtsverzicht; Rz. 9 des Schreibens: zur Kapitalerhöhung). Zum Begriff der „nahestehenden Person“ bzw. der „Erwerbergruppe mit gleichgerichteten Interessen“ verweist der Erlass auf H 36 KStH 2006. Weitere Punkte betreffen den Fünf-Jahres-Zeitraum, den Zeitpunkt und den Umfang des Verlustuntergangs sowie die erstmalige Anwendung des § 8c KStG und die Anwendung des § 8 Abs. 4 KStG neben § 8c KStG. Im Zusammenhang mit Unternehmenssanierungen wird auf

das BMF-Schreiben vom 27.3.2003 (BStBl. I S. 240) verwiesen.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1591-4 unter www.betriebs-berater.de

Abziehbarkeit von zugewendeten Aufwendungen in Fällen des sog. abgekürzten**Vertragswegs (Drittaufwand); Anwendung des BFH-Urteils vom 15.1.2008, BB 2008, 583**

BMF, 7.7.2008 – IV C 1 – S 2211/07/10007

Die Rechtsgrundsätze des Urteils vom 15.1.2008 – IX R 45/07 – sind anzuwenden, das BMF-Schreiben vom 9.8.2006 (BStBl. I S. 492) wird aufgehoben.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1591-5 unter www.betriebs-berater.de

Gesetzgebung**Referentenentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung**

Mit dem Gesetz soll die steuerliche Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligungen im Rahmen des EStG und des Fünften VermBG erweitert werden. Der derzeitige § 19a EStG wird durch § 3 Nr. 39 EStG-E ersetzt. Hiernach wird der Vorteil des Arbeitnehmers aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von bestimmten Vermögensbeteiligungen steuerfrei gestellt, soweit der Vorteil 360 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (bisher 135 Euro, § 19a EStG). Die Begrenzung auf den halben Wert der Beteiligung fällt weg. Außerdem wird das InvestmG geändert, um insbesondere für Mitarbeiter kleiner und mittlerer Unternehmen die Möglichkeit der Anlage von Kapital in einen Mitarbeiterbeteiligungsfonds zu schaffen (§§ 90 I bis r InvestmG-E). Das Gesetz soll am 1.4.2009 in Kraft treten, die vielfältigen Modelle, die sich in der Praxis der Unternehmen entwickelt haben, sollen bis einschließlich 2015 wie bisher gefördert werden. Der Referentenentwurf ist abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de